

Literatur

I. Buchbesprechungen

General Principles of EU Law and European Private Law. Ed. by *Ulf Bernitz, Xavier Groussot and Felix Schulyok*. – Alphen aan den Rijn: Wolters Kluwer 2013. XXVI, 455 S. (European Monographs. 84.)

1. Der zur Rezension anstehende Sammelband bündelt die Ergebnisse einer im November 2012 in der Nähe Stockholms abgehaltenen Konferenz des *Swedish Network for European Legal Studies*. Die Publikation steht damit in einer Reihe mit früheren Veröffentlichungen zu der Frage nach allgemeinen Prinzipien des EG-/EU-Rechts.¹ Der Sammelband gliedert sich in einen systematischen Einführungsaufsatz der Herausgeber sowie in die vier Themenschwerpunkte „Methodik der Herausbildung von Privatrechtsprinzipien“, „Konstitutionalisierung der Privatautonomie“, „unmittelbare Drittwirkung“ und „Wettbewerbsrecht und allgemeine Prinzipien“. Die Themen bilden eine fundierte Herangehensweise an die Frage nach dem Sinn und Nutzen allgemeiner Prinzipien für das europäische Privatrecht.

2. In ihrem Einführungsaufsatz leiten *Bernitz* (Stockholm), *Groussot* (Lund) und *Schulyok* (Kopenhagen) in die *ratio* ihres Sammelbandes ein. Dabei erläutern sie zunächst die Vorgaben, unter denen die Konferenz stattfand, betonen die Wichtigkeit allgemeiner Prinzipien für das Privatrecht sowie das weite Feld zwischen der Frage der Existenz allgemeiner Prinzipien des Privatrechts und dem Verhältnis zwischen Privatrecht und allgemeinen Prinzipien des EU-Rechts (S. 1 ff.). Unter Bezugnahme auf die – den Teilen des Sammelbandes gleichenden – Narrativen werden die Ergebnisse der Beiträge zusammengefasst und eingeordnet. Zusammenfassend wird die Bedeutung der Europäischen Grundrechtecharta (GRCh) für die Rechtsbeziehungen Privater hervorgehoben² und insbesondere auf aktuelle Entwicklungen seit dem Stattfinden der Konferenz Bezug genommen (etwa die Entscheidungen in den Rechtssachen *Denise McDonagh, Parkwood Leisure, Sky Österreich*³) (14f.). Es erfolgt auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse eine nachvollziehbare Kategorisierung der Fälle, in denen in privaten Rechtsverhältnissen auf die GRCh zurückgegrif-

¹ General Principles of European Community Law, hrsg. von Ulf Bernitz/Joakim Nergelius (2000); General Principles of EC Law in a Process of Development, hrsg. von Ulf Bernitz/Joakim Nergelius/Cecilia Cardner et al. (2008).

² „[W]e would like to stress the colossal potential and impact of the EU Charter of Fundamental Rights in relations between private parties“ (12).

³ EuGH 31.1.2013 – Rs. C-12/11 (*Denise McDonagh ./. Ryanair Ltd.*), EU:C:2013:43; EuGH 18.7.2013 – Rs. C-426/11 (*Marc Alemo-Herron u.a. ./. Parkwood Leisure Ltd.*), EU:C:2013:521; EuGH 22.1.2013 – Rs. C-283/11 (*Sky Österreich GmbH ./. Österreichischer Rundfunk*), EU:C:2013:28.

fen werden kann; zutreffend weisen die Autoren sodann auch auf die Rolle und Schwierigkeiten nationaler Gerichte bei der „Umsetzung“ der GRCh hin (16f.).

3. Teil 1 des Sammelbandes widmet sich der Methodik der Herausbildung von Privatrechtsprinzipien innerhalb des EU-Rechts. Neben *John Temple Lang* (Dublin) mit seinem Beitrag „Emerging European General Principles in Private Law“ widmen sich *Martijn W. Hesselink* aus Amsterdam („Private Law Principles, Pluralism and Perfectionism“) und *Joxerramon Bengoetxea* aus Leioa/Baskenland („General Legal Principles Navigating Space and Time“) dieser Thematik. *Hesselink*s Analyse der Frage, ob in Zeiten eines wachsenden Wertpluralismus die Herausbildung allgemeiner Prinzipien noch möglich ist (21 ff.), offenbart den Grundkonflikt der europäischen Privatrechtsvereinheitlichung. Ihm ist darin zuzustimmen, dass eine Festlegung auf bestimmte allgemeine Prinzipien nicht ausgeschlossen ist (42f.). Diese wären allerdings nicht „ideology-free“, wie in dem einen oder anderen Beitrag durchschimmert. Ideologiefreie Prinzipien gibt es nicht. Zutreffend verweist *Bengoetxea* daher auf die Notwendigkeit, zur Bestimmung allgemeiner Prinzipien die Entwicklung von Rechtsinstituten im Sinne der Textstufenforschung zurückzuverfolgen (57 ff.). Als Gedankenkonstrukte machen sie in der Tat nicht an nationalen Grenzen halt, sondern vermögen in verschiedenen Rechtsordnungen aufzuscheinen. Die damit angesprochene historische Rechtsvergleichung kann sicherlich hilfreich sein, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede verschiedener Prinzipien bzw. hierauf gründende Rechtsinstitute nachzuvollziehen.

4. Teil 2 widmet sich der spannenden Frage der Konstitutionalisierung der Privatautonomie. *Marek Safjan* (Warschau) befasst sich mit „European Law versus Private Law: Transformation or Deformation of the Paradigm?“; *Dorota Leczykiewicz* (Oxford) mit „Horizontal Effect of Fundamental Rights: In Search of Social Justice or Private Autonomy in EU Law?“ Besonders aufschlussreich ist aus Sicht des Rezensenten der Beitrag von *Guido Comparato* (Florenz) und *Hans-W. Micklitz* (Florenz/Bamberg) zu „Regulated Autonomy between Market Freedoms and Fundamental Rights in the Case Law of the CJEU“. Der Beitrag verdeutlicht nur zu gut die Notwendigkeit, sich über die (eigene) Beurteilung des Verhältnisses von Privatautonomie und regulierter Freiheit stets bewusst zu sein. So sehen *Comparato* und *Micklitz* (Privat-)Autonomie in einer europäischen Rechtsordnung als regulierte Autonomie, also „used to steer the economic behaviour of private subjects in the direction of the policy aims of the Union“ (150). Dies fügt sich ein in die Entwicklung des EU-Rechts im Allgemeinen. Es bleibt allerdings zu hoffen, dass in einem (zukünftigen) europäischen Privatrecht das Individuum und der damit verknüpfte Grundsatz der Privatautonomie (weiterhin) der Dreh- und Angelpunkt der Beurteilung privatrechtlicher Rechtsverhältnisse bleibt. Insofern ist *Safjan* nur zuzustimmen, soweit dieser eine Transformation von Privatrechtsparadigmen auf europäischer Ebene anstelle einer mit einem zu regulatorischen Ansatz verbundenen Deformation befürwortet (160 ff.). Die Fortschreibung des europäischen Privatrechts sollte dessen individualbezogene Komponente nicht schwächen, sondern stärken (168). In diese Beurteilung fügt sich auch der Beitrag von *Leczykiewicz* ein.

Sie weist – etwa unter Bezugnahme auf die Rechtssache *Scarlet Extended*⁴ (178 ff.) – darauf hin, dass im europäischen Privatrecht zunehmend grundlegende Rechte nicht nur zur Gewährleistung „sozialer Gerechtigkeit“ („social justice“) fruchtbar gemacht werden, sondern gerade auch die Privatautonomie als grundlegendes Recht an Bedeutung gewinnt bzw. gewinnen wird (185 f.). Diese Stärkung der Privatautonomie ist mit der Autorin zu begrüßen.

5. In dem umfangreichen Teil 3 zur unmittelbaren Drittwirkung haben die Beiträge von *Arthur Hartkamp* aus Nijmegen („The Concept of (Direct and Indirect) Horizontal Effect of EU Law: The Terminology of European Law Scholars and of Private Law Scholars Compared“) und *Carla Sieburgh* aus Nijmegen („General Principles and the Charter in Private Law Relationships: Constructive and Critical Input from Private Law“) – aus Sicht des Rezensenten – besondere Aufmerksamkeit verdient. *Hartkamp* verdeutlicht erhellend die verschiedenen Nuancen der unmittelbaren und mittelbaren Drittwirkung im Europarecht. Dabei benennt er die unterschiedlichen Perspektiven, die Europarechtler einerseits und Privatrechtler andererseits zumeist in der Auseinandersetzung mit den verbundenen Rechtsfragen prägen (193 ff.). Höchst interessant sind darauf aufbauend die Ausführungen *Sieburghs*, die Entwicklungen des EU-Rechts – und insbesondere der unmittelbaren Drittwirkung – aus einer „bottom-up“-Perspektive begreift und dazu (zutreffend) auf die Tatsache hinweist, dass letztlich die Parteien in Verfahren aus Eigeninteresse auf grundlegende Rechte in privatrechtlichen Verhältnissen Bezug nehmen werden und dies – faktisch – auf die Fortentwicklung des Rechts durchschlägt (233 ff.). Hierbei sind insbesondere *Sieburghs* Beispiele aus dem Kartellrecht sehr aufschlussreich (242 ff.). Weitere Beiträge zu diesem Teil steuern *Juha Raitio* (Helsinki), *Takis Tridimas* (London), *Sybe de Vries* (Utrecht) und *Robert van Martrigt* (Utrecht) sowie *Peter Oliver* (Brüssel), *Norbert Reich* (Hamburg) und *Angela Ward* (Brüssel) bei. *Raitio* widmet sich der „Expectation of Legal Certainty and Horizontal Effect of EU Law“. *Tridimas* setzt sich auseinander mit dem „Horizontal Effect of General Principles: Bold Rulings and Fine Distinctions“. *De Vries* und *van Martrigt* gehen der Vermutung „The Horizontal Direct Effect of the Four Freedoms: From a Hodgepodge of Cases to a Seamless Web of Judicial Protection in the EU Single Market?“ nach, während *Oliver* die Frage „What Purpose Does Article 16 of the Charter Serve?“ beantwortet. *Ward* analysiert dagegen „Remedies under EU Charter in the Context of Disputes Arising in Private Law“. Hervorgehoben sei zum Schluss der Beitrag von *Reich* über „The Principle of Effectiveness and EU Private Law“, in dem er anschaulich drei verschiedene Funktionen des Grundsatzes der Effektivität herauschält (302 ff.).

6. Das Wettbewerbsrecht und die allgemeinen Prinzipien sind Gegenstand von Teil 4. Hervorzuheben ist hier der Beitrag von *Ingeborg Simonsson* (Stockholm) zu „Data Mirroring in Dawn-Raids: Right to Judicial Review“. Die Befassung mit der Berechtigung der Europäischen Kommission, in Kartellverfahren im Zuge der Durchsuchung Kopien sämtlicher Daten(träger) anzufertigen, ist eine der praktisch relevantesten Fragen des „right to judicial review“.

⁴ EuGH 24.11.2011 – Rs. C-70/10 (*Scarlet Extended SA ./. Société belge des auteurs, compositeurs et éditeurs SCRL (SABAM)*), EU:C:2011:771.

Die Bedingungen der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes in diesen Fällen legt *Simonsson* nachvollziehbar und systematisch dar (390 ff.) und analysiert auch die relevante Rechtsprechung des EGMR (393 ff.). Weitere interessante Einblicke in das Zusammenspiel von Wettbewerbsrecht und allgemeinen Prinzipien liefern darüber hinaus *Ian S. Forrester* aus Brüssel („From Regulation 17/62 to Article 52 of the Charter of Fundamental Rights“), *Helene Andersson* aus Stockholm („Judicial Review after *Menarini*: Any Need for Reform of the EU System?“) und *Wouter Devroe* aus Löwen/Maastricht („How General Should General Principles Be? – *Ne Bis in Idem* in EU Competition Law“).

7. Jeder, der auf der Suche nach Bausteinen für eine „Kreation“ eines europäischen „Gemeinen Rechts“ ist,⁵ wird (auch) in diesem Sammelband fündig werden. Der Facettenreichtum des Sammelbandes kommt sowohl dem Europarechtler als auch dem Privatrechtler zugute – soweit man dies heute wirklich noch trennen kann bzw. sollte. Die Anregungen, die die 19 Beiträge des Sammelbandes zu zukünftigen argumentativen Auseinandersetzungen mit der GRCh und ihrem Einfluss auf das (europäische) Privatrecht liefern, sind mehr als bedenkenswert. Insbesondere – aber nicht nur – die Beiträge zum Wettbewerbsrecht lohnen sich auch für den Praktiker, stellen doch etwa die in Teil 4 aus verschiedenen Perspektiven beleuchtete Frage des *ne bis in idem* (401 ff.) oder die Frage nach Kopien von Unternehmensdaten im Kartellverfahren (387 ff.) praktisch höchst relevante Aspekte der Gewährleistung grundlegender Rechte auf europäischer Ebene dar.

Düsseldorf

MORITZ HENNEMANN

Die Europäische Erbrechtsverordnung. Tagungsband zum wissenschaftlichen Symposium anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Deutschen Notarinstituts am 11. Oktober 2013 in Würzburg. Hrsg. von *Anatol Dutta* und *Sebastian Herrler*. – München: Beck 2014. VIII, 271 S. (DNotI Schriftenreihe. 19.)

Mit der 2012 verabschiedeten Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO)¹ wird für alle Erbfälle mit grenzüberschreitendem Bezug, die ab dem 17. August 2015 eintreten, eine neue Ära eingeläutet: Internationale Zuständigkeit, anzuwendendes Recht, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen sowie Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sind dann in allen Mitgliedstaaten einheitlich geregelt; zudem wird ein Europäisches Nachlasszeugnis geschaffen.

Es verwundert daher nicht, dass die EuErbVO von Anfang an in Wissenschaft und Praxis gleichermaßen auf immenses Interesse stieß und deshalb auch

⁵ *Ulf Bernitz* konzediert in seinem Vorwort (S. XXV) zusammenfassend: „[T]he contributions in this book also demonstrate the fundamental role of the general principles in the successive creation of a *jus commune europaeum*.“

¹ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. 2012 L 201/107.

